



► **Nr. VO/2014/01937**
öffentlich

Lübeck, 08.09.2014

Bericht

Verantwortliche Bereiche:

3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Klaus Breitrück (E-Mail: klaus.breitrück@luebeck.de Telefon: 122-3970)

Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall" in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|--------------|--|-----------------|----------------------|
| 24.09.2014 | Senat | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 18.11.2014 | Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 25.11.2014 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |
| 27.11.2014 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |

Anlass:

Der Kiefernbestand im Bereich der Wochenendhaussiedlung Priwall wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde (UNB) durch Stadtverordnung als geschützter Landschaftsbestandteil sichergestellt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Bereiche und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz um Stellungnahme gebeten:

Bereich 1.300 Recht
Bereich 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
Bereich 2.830 Kurbetrieb Travemünde
Bereich 3.700 Entsorgungsbetriebe
Bereich 3.820 Stadtwald
Bereich 5.610 Stadtplanung
Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis:

Zustimmend

Der Bericht zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §

19 Abs. 1 LNatSchG eingegangenen
Stellungnahmen wird in der als Anlage 3
beigefügten Fassung gebilligt.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

| |
|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> |

Ja
Nein
Die Belange von Kindern und Jugendlichen
sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

| |
|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> |

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

| |
|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> |

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

s. Anlagen

Anlagen :

- Anlage 1 Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kiefern im
Wochenendhausgebiet Priwall“ der Hansestadt Lübeck
- Anlage 2 Verordnungskarte
- Anlage 3 Abwägungsergebnis TöB- Beteiligung
- Anlage 4 Begründung zur Verordnung

Senator/in Bernd Möller

Stadtverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in der Hansestadt Lübeck
vom

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. §§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Flurstück 478, Flur 1, Gemarkung Trave Dassower See stehenden Kiefern werden auf den im Folgenden unter den Buchstaben a – h beschriebenen Grundstücken als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Gemäß anliegendem Lageplan stehen die geschützten Kiefern auf folgenden Grundstücken:

- a) Waldweg Nr. 8, 15, 17, 19, 21, 23, 23a, 41, 43, 45, 61a, 71, 78a, 82 und 94a;
- b) Seeweg Nr. 37 und 70;
- c) Muschelweg Nr. 8, 10, 16, 17, 18a und 20a;
- d) Sanddornweg Nr. 78;
- e) Gemeinschaftsfläche nördlich Seeweg Nr. 36;
- f) Gemeinschaftsfläche nördlich des Muschelweges Nr. 18a, 20a und 22a;
- g) Gemeinschaftsfläche südlich des Muschelweges Nr. 4, 6, 8 und 10;
- h) Fußwegeparzelle westlich der unter Buchstabe g) genannten Fläche.

Zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles erstreckt sich der Schutz auch auf den jeweiligen Wurzel- und Kronentraufbereich mit einem Radius von zehn Meter um den Stamm der jeweiligen Kiefer unabhängig von den Grundstücksgrenzen (Schutzbereich).

(2) Die geschützten Kiefern sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000 schwarz eingetragen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Stadtverordnung.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in das von der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23560 Lübeck (Verwaltungszentrum), während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 dieser Stadtverordnung bezeichneten Kiefern dient folgenden Schutzzwecken:

- a) Belebung und Gliederung des Ortsbildes:

Die Kiefern nördlich der Mecklenburger Landstraße sind die Reste ehemals ausgedehnter und landschaftstypischer Kiefernbestände an der Ostseeküste. Durch Änderung und Intensivierung der Wohn- und Freizeit- bzw. Urlaubsnutzung wurden diese im Lauf der letzten Jahrzehnte immer weniger. Die Kiefern sind durch ihre Höhe und die Geschlossenheit der Baumbestände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlung, z.B. von See, vom Strand, vom Seeweg oder zum Teil von der Mecklenburger Landstraße her auffällig sichtbar. Besonders im Winter treten sie durch das dunkle Nadellaub optisch stark hervor. Sie lockern das Ortsbild der Siedlung auf und tragen so zu dessen typischem Charakter als strandnaher Bereich bei.

- b) Schutz der Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten und besonders bzw. streng geschützter Arten:

Der Kiefernbestand wird im Winter von Waldohreulen als traditioneller Schlaf- und Rastplatz genutzt. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass die Kiefernbestände Brutgebiet eines Waldohreulen-Paares und Schlafplatz einzelner Waldkäuze sind. Auf dem Priwall sind Brut- und Rastvorkommen der Waldohreule seit Mitte der siebziger Jahre bekannt. Die Waldohreule und der Waldkauz sind besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) und Nr. 14 a) BNatSchG.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung der geschützten Kiefern sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Kiefern oder ihres geschützten Bereichs führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten, die nachfolgend aufgeführten Handlungen vorzunehmen:
- a) das Beseitigen einer Kiefer
 - b) das Absägen oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen von einer Kiefer
 - c) das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde einer Kiefer
 - d) das Befestigen des Bodens im Schutzbereich einer geschützten Kiefer mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt oder Pflasterung) sowie das Verdichten des Bodens (z.B. durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen)
 - e) die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, auch solcher, die keiner Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen, im Schutzbereich einer geschützten Kiefer
 - f) die Vornahme von Abgrabungen und Aufschüttungen im Schutzbereich einer geschützten Kiefer

- g) das Verlegen, Errichten oder Verändern ober- und unterirdischer Leitungen aller Art im Schutzbereich
- h) das Lagern oder Aufschütten von Salzen, insbesondere die Anwendung von Auftausalzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen im Schutzbereich einer geschützten Kiefer
- i) das Abbrennen von Feuer im Schutzbereich einer geschützten Kiefer.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

- a) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschränkungen, Ge- und Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen von verbotenen Handlungen

- (1) Auf Antrag können von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 51 LNatSchG Ausnahmen von den verbotenen Handlungen gemäß § 3 dieser Stadtverordnung genehmigt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Handlungen:
- a) Maßnahmen, die aus sonstigen zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden müssen, wenn keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten
 - b) die Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung rechtmäßiger Anlagen und Wege
 - c) Schutz- oder Pflegemaßnahmen an den Kiefern.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den verbotenen Handlungen des § 3 dieser Stadtverordnung kann gem. § 67 Absatz 1 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Stadtverordnung
 - a) auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 eine Kiefer beseitigt,
 - b) geschützte Kiefern beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt oder
 - c) das notwendige Entfernen einer Kiefer aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 3 verursacht hat,soll Ersatzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vornehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind je nach Standort des beseitigten Baumes mit Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) in der Regel in der Baumschulqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, 100-125 cm oder Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) in der Regel in der Baumschulqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, 125-150 cm, vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist 1 Ersatzbaum zu pflanzen. Danach ist für jeden weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung festgesetzt.
- (3) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung nach Absatz 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises. Die Einnahmen aus der Ersatzzahlung sind in der Regel zur Anpflanzung von heimischen Gehölzen zu verwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung (§ 5) oder Befreiung (§ 6) geschützte Kiefern nach § 3 dieser Stadtverordnung beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, einer Beschädigung oder Veränderung der Kiefern oder ihres geschützten Bereiches führen.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen an einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Absatz 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall“ in der Hansestadt Lübeck vom 26. April 2012 (Stadtzeitung vom 15. Mai 2012, S. 8) außer Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

C:\Datenackertg\gis\ArcGis\Mapa\Schutzgebiete\Privwall_Schwarzkiefern_gr_a3_utm.mxd

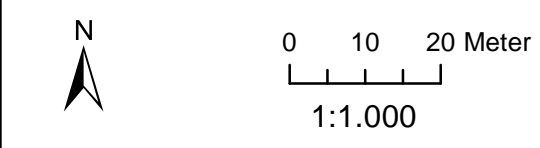


Legende

- Geschützte Kiefern

Übersichtskarte

Anlage zur Stadtverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil der "Kiefern im Wochenendhausgebiet Priwall" in der Hansestadt Lübeck



Lübeck, den

Bernd Saxe
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde

Der Entwurf der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kiefern in der Wochenhaussiedlung Priwall“ der Hansestadt Lübeck lag ab dem 12.06.2014 bis zum Ablauf des 11.07.2014 öffentlich aus.

Es ging eine Stellungnahme vom NABU, der Telekom und des Bereiches Recht ein:

| | Inhalt der Stellungnahme | Bewertung |
|-------------|--|---|
| NABU | <p>Der Erlass der Verordnung wird begrüßt, um den Bestand dieser markanten Baumgruppen zu sichern. Es wird angeregt, evtl. auch weitere Kiefern auf dem neu entstandenen, vorgelagerten Ferienhausgelände des Investors Hollesen sowie eine Kastanie und 2 Eichen im östlichen Endbereich des alten Wochenendhausgebietes mit unter Schutz zu stellen (sofern möglich, dann unter entsprechender Änderung/ Erweiterung des Verordnungstextes).</p> | <p>Den Anregungen des NABU sollte aus den nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kiefern im neu entstandenen, vorgelagerten Ferienhausgebiet des Investors Hollesen sind im dazugehörigen Bebauungsplan als zu erhalten gekennzeichnet. Bei einer geplanten Entfernung ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu beteiligen. Ein darüber hinausgehender Schutz über die Verordnung wird als nicht notwendig erachtet. 2. Bisher nutzten die Waldohreulen als Schlafplatz überwiegend Kiefern, seltener auch Birken. Die Aufnahme der Eichen und Kastanien im Wochenendhausgebiet als Schutzgegenstand wäre zur Erreichung des Schutzzweckes "Schutz eines traditionellen Schlaf- und Rastplatzes für Waldohreulen" nicht zwingend erforderlich. 3. Auch der Schutzzweck „Belebung und Gliederung des Ortsbildes“ zielt nicht auf vereinzelt im Gebiet vorkommende größere Laubbäume, sondern nur auf Kiefernbestände ab, weil diese in diesem Bereich stärker optisch hervortreten und ortsbildprägender sind. 4. Darüber hinaus wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung bei einer Aufnahme der genannten |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | | <p>Laubbäume erforderlich, alle Laubbäume in diesem Gebiet zu überprüfen, was als unverhältnismäßiger Aufwand angesehen wird.</p> <p>Eine Aufnahme der zwei Eichen und der Kastanie im östlichen Endbereich erfolgt daher nicht.</p> |
| Telekom | <p>Im Planbereich liegen Kommunikationsleitungen der Telekom, die ggf. verändert oder umgelegt werden müssen. Wir bitten deshalb darum, uns rechtzeitig (möglichst drei Monate vor Baubeginn) in Erschließungs-/Baumaßnahmen im Bebauungsgebiet einzubeziehen.</p> | <p>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</p> |
| 1.300 Bereich Recht | <p>Unter § 1 Abs. 1 e) müsste es „nördlich“ statt „südlich“ lauten. § 1 Abs. 1 h): „alten“ Verweis auf e) sollte geprüft werden.</p> | <p>Die Hinweise wurden geprüft und in der Verordnung korrigiert.</p> |

Begründung:

1. Ausgangssituation

1.1 Bauleitplanung

Mit dem Aufstellungsbeschluss der Bürgerschaft vom 26. Oktober 1961 für den Bebauungsplan (B-Plan) „Sanierung Wochenendhausgebiet Priwall“ wurde der fragliche Kiefernbestand in der Wochenendhaussiedlung als zu erhalten festgesetzt. Allerdings wurde Jahre später mit dem Beschluss des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck in seiner Sitzung am 21. September 2004 der in Rede stehende Aufstellungsbeschluss wieder aufgehoben.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte im Jahr 2005 bei der neuen Planung zum „Wochenendhausgebiet Priwall“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Planungsbereich weitere Bäume befinden, deren Erhalt im B-Plan festgesetzt werden sollte. Dem ausdrücklichen Hinweis der UNB wurde nicht gefolgt, so dass im aktuellen B-Plan vom 05. April 2006 die Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt wurden. Ein Schutz über Festsetzungen im B-Plan als Satzung besteht somit nicht.

1.2 Baumschutzrecht

Aufgrund der zu geringen Abstände (6-Meter-Abstandsregelung nach der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lübeck vom 18. Dezember 2006) der einzelnen Kiefern zu bereits errichteten Gebäuden, sind diese überwiegend nicht gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Baumschutzsatzung (6-Meter-Abstandsregelung) geschützt.

1.3 Datensituation

Nach den vorliegenden Monitoringberichten 2007, 2009 und 2011 im Zusammenhang mit der benachbarten Ferienhausanlage und älteren avifaunistischen Daten sind zwei Kieferngruppen innerhalb der Wochenendhaussiedlung tradierte, seit vielen Jahren benutzte Winterschlafplätze einer größeren Anzahl von Waldohreulen. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass sich in den Kiefernbeständen mindestens ein Brutplatz der Waldohreule sowie Tagesruheplätze (Schlafplätze) für einzelne Waldkäuze befinden.

Durch Untersuchungen des Biologenbüros GGV (aus Altenholz-Stift) aus Februar 2012 und 2013 besteht nunmehr Gewissheit darüber, dass die Wald- und Schwarzkiefern ein langjähriges Überwinterungsgebiet für Waldeulen darstellen. Sie verlagern ihre Ruheplätze manchmal kleinräumig innerhalb des Kiefernbestandes (Überwinterungsgebiet). Ein ausreichendes Angebot an geeigneten Baumgruppen ist im Überwinterungsgebiet notwendig. Die Waldohreule bevorzugt Koniferen-Gruppen mit dichter Krone, vorzugsweise Kiefern. Dieses Überwinterungsgebiet gilt es dauerhaft zu schützen.

1.4 einstweilige Sicherstellung

Der Kiefernbestand im Bereich der Wochenendhaussiedlung Priwall wurde durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde durch die Stadtverordnung vom 26. April 2012 (verkündet in der Lübecker Stadtzeitung vom 15. Mai 2012 S. 8) für die Dauer von zwei Jahren einstweilig als geschützter Landschaftsbestandteil sichergestellt.

2. Schutzzweck

Ein Erhalt des Kiefernbestands ist aus folgenden Gründen geboten und notwendig.

2.1 Ortsbild

Der Kiefernbestand stellt sich als Rest ehemals ausgedehnter Kiefernbestände im Küstenbereich nördlich der Mecklenburger Landstraße dar. Größere Kiefernbestände wurden zuletzt für den Bau der westlich angrenzenden Feriensiedlung beseitigt. Die überwiegend aus Schwarzkiefern bestehenden Gruppen in der Wochenendhaussiedlung sind durch Ihre Höhe und die Geschlossenheit der Baumbestände sehr auffällig sichtbar, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Siedlung, z.B. von See, vom Strand, vom Seeweg oder zum Teil von der Mecklenburger Landstraße her. Besonders im Winter treten sie durch das dunkle Nadellaub optisch sehr hervor. Sie lockern das Bild der Wochenendhaussiedlung auf und sehen von außen her wie kleine Wäldchen aus. Sie sind zusammen mit noch an anderer Stelle vorhandenen Einzelkiefern charakterprägender Teil der Siedlung. Durch ihre Sichtbarkeit weit über die Siedlung hinaus sind sie ortsbildprägend.

2.2 Fauna

Waldohreulen bilden im Winterhalbjahr größere Schlafgemeinschaften, die sich tagsüber auf bestimmten Einzelbäumen oder Baumgruppen sammeln. Diese Winterrastplätze werden meist über viele Jahre regelmäßig genutzt. Auf dem Priwall sind Brut- und Rastvorkommen und die entsprechenden Traditionsbäume (Kiefern) seit Mitte der siebziger Jahre bekannt. Im Winter sind durchschnittlich 20 bis 30 Tiere vorhanden, in sehr kalten Jahren wurden bis über 60 Individuen gezählt. Der Winterbestand auf dem Priwall beträgt damit ungefähr 1% des maximalen Jahresbrutbestandes von Schleswig-Holstein, bezogen auf Ostholstein ist der Anteil noch höher. Der Schlafplatz hat somit eine landesweite Bedeutung (FREIE BIOLOGEN GGV 2005: Biologische Erhebungen zum Umweltbericht "Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall" - Fachbeitrag zum Arten- und Biotopschutz).

Der Verlust von Brut- und Schlafplätzen der Waldohreulen durch Beseitigung des Kiefernbestandes wäre nicht ersetzbar. Die Tiere müssten in andere, weniger gut geeignete Biotope ausweichen und könnten ganz aus dem Gebiet verdrängt werden. Das wäre für die lokale Population als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Aufgrund von zunehmenden Baumfällungen ist der Bestand der Kiefern im Wochenendhausgebiet gefährdet. Bei Erhebungen für das Monitoring im Zusammenhang mit dem Bau der Ferienhaus-Siedlung wurde im Winter 2009 beobachtet, dass etliche Bäume innerhalb der Wochenendhaus-Siedlung in der Nähe der Eulenschlafplätze gefällt wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung auf die Änderung der Baumschutzsatzung vom 18. Dezember 2006 der Hansestadt Lübeck zurückzuführen ist. Nach der Ausnahmeregelung der Baumschutzsatzung ist ein Großteil der Bäume aufgrund der 6-Meter-Abstandsregelung zu baulichen Anlagen nicht mehr geschützt.

Die Untersuchungen in 2012 und 2013 haben gezeigt, dass auf dem Priwall in erster Linie die vorhandenen Kiefern als Schlafbäume geeignet sind. Die Waldohreulen besetzten bisher einzelne Schlafplätze über mehrere Jahre.

Besonders stetig wurde in den letzten Jahren eine Kieferngruppe am Grundstück "Waldweg 8" von überwinternden Eulen genutzt. Die Eulen verlagern ihre Ruheplätze aber bisweilen kleinräumig innerhalb des Überwinterungsgebietes. Gründe hierfür könnten anthropogene Störungen sein, aber auch Prädatoren, Schutzverhalten vor Parasiten, Veränderungen der Anflugwege, Windereignisse bei Ankunft etc. Diese Verlagerungen der Ruheplätze sind nicht vorhersehbar. Ein ausreichendes Angebot an geeigneten Baumgruppen und auch Einzelbäumen ist im Überwinterungsgebiet deshalb unverzichtbar (vgl. GGV FREIE BIOLOGEN 2012, 2013: Waldohreulen-Schlafplatz auf dem Priwall - Hansestadt Lübeck. Fachbeitrag zum Artenschutz).

Geeignete Bäume müssen als Ersatz und als Ausweichmöglichkeit in angemessener Nähe hierfür zur Verfügung stehen. Hierzu wurden nun alle Alt-Kiefern im Wochenendhausgebiet erfasst und in die Verordnung aufgenommen. Die Ergänzung soll auch i.S. der Rechtsklarheit sowie einer Gleichbehandlung der Eigentümer dienen, weil hierdurch nun alle Kiefern gleichermaßen unter Schutz stehen.

2.3 Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung oder Einzelanordnung Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 29 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklären. Geschützte Landschaftsbestandteile sind gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz erforderlich ist zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bei der Unterschutzstellung von geschützten Landschaftsbestandteilen ist die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde gem. § 18 LNatSchG i.V.m. § 4 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO).

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Handlungen und Maßnahmen im Sinne der Sicherstellungserklärung gem. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 BNatSchG verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Für den Fall einer Bestandsminderung ist die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorzusehen.

Unter Schutz zu stellen sind die Kiefern, die seit vielen Jahren regelmäßig von rastenden Waldohreulen im Winter und von mindestens einem Brutpaar der Waldohreule im Sommer genutzt werden. Da die ökologische Funktionsfähigkeit der Schlaf- oder Brutplätze auch durch die Beseitigung benachbarter Einzelbäume oder Kiefernbestände beeinträchtigt werden kann (z.B. aufgrund von Störungen, des Verlustes von Sichtschutz oder Witterungsschutz), sind ausreichend große Gehölzbestände unter Schutz zu stellen.

Von einer Unterschutzstellung der Kiefern als Naturdenkmal gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG wurde abgesehen, da die Kiefern nicht die naturdenkmalfachlichen Kriterien des § 28 Abs. 1 BNatSchG erfüllen.

Eine endgültige Erklärung als geschützter Landschaftsbestandteil im Rahmen einer Stadtverordnung gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG ist somit geeignet, weil ein

ausreichender Veränderungsschutz begründet werden kann. Die Erklärung als geschützter Landschaftsbestandteil ist auch erforderlich, um das Ortsbild und die schützenswerte Fauna durch diese Schutzkategorie zu sichern, weil kein anderes milderes Mittel erkennbar ist. Ebenso ist die Erklärung als geschützter Landschaftsbestandteil auch angemessen, weil die Vorteile zum Erhalt des Status Quo gegenüber den Nachteilen der Individualinteressen der Baueigentümer durch generelle Veränderungsmöglichkeiten überwiegen. Dies findet Ausdruck durch die Ausnahme- und Befreiungsregelungen in der Schutzverordnung zugunsten der Baueigentümer.

Fazit

Um der nachhaltigen Veränderung des Ortsbildes und des drohenden vollständigen Verlusts der Schlaf- und Brutplatz-Funktion für geschützte Arten in den Kiefernbeständen in der Wochenendhaus-Siedlung zu verhindern, ist eine Unterschutzstellung durch eine Stadtverordnung als "Geschützten Landschaftsbestandteil" aus den vorstehenden Gründen nachdrücklich geboten.

Die Entscheidung über die Stadtverordnung trifft der Bürgermeister. Vor Erlass der Stadtverordnung ist diese der Bürgerschaft gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vorzulegen.